

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1883)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6. 30

Schweizerische

Kirchen-Beitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
franco.

„Niemals“

**darf in den Bundesrath ein conservativer
Katholik gewählt werden.“**

Fast möchte man bedauern, daß diese Bestimmung nicht auch formell, als Art. 122, in unsere B.-V. aufgenommen worden; wir hätten dann doch, neben Art. 51 gegen die Jesuiten, eine Verfassungsbestimmung, von der man in Wahrheit sagen dürfte, daß sie niemals verletzt worden sei.

Unter den Liberalen und Radikalen ist, unseres Wissens, Prof. Salomon Bögelin der Erste und Einzige, der sich (in der „Zürch. Post“) entschieden und unumwunden gegen diesen schändlichen Ausschluß des katholisch conservativen Elementes aus dem Bundesrathe erhebt. In dieser Ausschließlichkeit findet Hr. Bögelin die Ursache, daß die Katholiken nun in der Bundesversammlung eine festgeschlossene Opposition bilden, in die auch sehr gemäßigte Männer hineingetrieben werden. Die 7 Sonderbunds-kantone hatten einst sämtlich radikale Regierungen. Um keinen Preis ließ man seither einen conservativ katholischen Staatsmann in den Bundesrath gelangen. „26 Männer sind seit dem Jahre 1848 bis heute würdig befunden worden, in die oberste Landesbehörde einzutreten — natürlich jeweilen nur die an Geist, Befähigung und Character hervorragenden Bürger — und vor Allem: kein einziger conservativ-katholischer Eidgenosse findet sich darunter. ... Und wo stehen wir heute? Alle jene 7 Kantone haben ihre radikalen Regierungen abgeschüttelt und haben sich noch verstärkt durch den Kanton Tessin, der 1847 freisinnig

war. Andere Kantone (Solothurn? St. Gallen?) können von heute auf morgen umschlagen. Endlich haben die radikalen Repräsentanten in der Bundesversammlung zugestanden, ermaßen die Fühlung mit dem Volke verloren. Wir sind nicht mehr im Stande, demselben annehmbare Gesetzesvorlagen zu bieten. Das sind offenkundige Wahrheiten, vor denen man die Augen nicht verschließen kann, um die man mit schönen Redensarten nicht mehr herumkömmt. Das Gefühl für das Gerechte und das Billige kann man zurückdrängen. Theoretische Auseinandersetzungen kann man abweisen. Hier aber handelt es sich um Thatsachen, deren bitterer Ernst uns endlich zur Besinnung führen sollte, wohin wir auf dem bisherigen Wege der Ausschließlichkeit noch kommen werden.“

Servilität und Mannesmuth.

Wie unsere Leser wissen, hat das katholische Centrum, durch seinen Führer Windthorst, neuerdings die Aufhebung gewisser Ausnahmengesetze beantragt. Nun feierte aber der deutsche Kronprinz letzten Sonntag seine silberne Hochzeit; — und siehe! dem deutschen „Liberalismus“ ist es gelungen, diese beiden Ereignisse in folgenden, des servilsten Byzantiners würdigen Zusammenhang zu bringen: „Uns wird mitgetheilt, so schreibt die hochliberale Berliner „Tribüne“, daß das aggressive Vorgehen der Centrumsfraction im gegenwärtigen Zeitpunkte, angesichts der bevorstehenden Jubelfestlichkeiten, in maßgebenden Kreisen besonders übel vermerkt werde. Man wundere sich darüber, daß Dr. Windthorst und Genossen kein Bedenken tragen, durch die uner-

quicklichen und mißthönenden Discussionen, die sie mit ihren Anträgen provociren, die Harmonie der Festimmung zu trüben. Durch solche Haltung werde keine Friedensliebe bekundet, die Versöhnung nicht gefördert“ etc.

Sehr schön und würdig antwortet hierauf die „Germania“:

„Von Tag zu Tag, von Monat zu Monat wächst die Noth der Katholiken und unsere Vertreter im Parlament würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie nicht der irrigen Anschauung entgegen-träten, daß die preussischen Katholiken von dem Gang der Dinge befriedigt wären. Wir müssen immer und immer wieder unsere Forderungen wiederholen, um durch stete Tropfen den Stein der culturfämpferischen Herzenshärtnigkeit zu höhlen. Daher hat das Centrum die Anträge Windthorst vom vorigen Jahr wiederholt. Im deutschen Reichstage wird abermals die Aufhebung des Ausweisungsgesetzes gefordert, das trotz der Verurtheilung seitens der Volksvertretung aus unaussprechlichen Gründen noch fort besteht; im preussischen Landtage wird die Aufhebung des Sperrgesetzes und die Straßlosigkeit der rein geistlichen Amtshandlungen beantragt. Diejenigen, welche sich des christlichen Glaubens rühmen, müssen Zeugniß davon ablegen, ob sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, einem Theile der Christen den Empfang der nothwendigsten Heilmittel und einem Theile der Geistlichen die Erfüllung ihrer heiligsten Berufspflichten auch fernerhin durch Strafbestimmungen unmöglich zu machen. Wenn man liberalerseits den Anschein erwecken will, als ob solche Anträge den Frieden störten, so ist das ein ebenso

hohles Gerede, als wenn man in einem Kriege den Parlamentär, der Waffenstillstands Anträge überbringt, wegen Ruhestörung belangen wollte. Es muß Klarheit in die Situation kommen, der Stagnation und Versumpfung vorgebeugt, das wachsende Elend der Katholiken und die Verantwortlichkeit dafür vor aller Welt klargestellt werden."

Wir fragen: auf welcher Seite ist hier der ehrliche Mannesmuth und auf welcher die Servilität? —

Fiat „justitia“, pereat mundus!

Dieser Tage hat der Bundesrath einen Recurs begründet erklärt, welcher der Regierung von St. Gallen das Recht bestritt, die Vermehrung der Wirthschaften für einzelne Ortschaften zu sistiren. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen verweigerte nämlich die Ertheilung eines Wirthschaftspatentes in der Gemeinde Wyl „in Erwägung, daß durch Regierungsrathsbeschluß vom 30. November v. J. die Ertheilung neuer Wirthschaftspatente in der Gemeinde Wyl gemäß Art. 4 des Wirthschaftsgesetzes eingestellt wurde."

Die letzterwähnte Gesetzesstelle lautet: „Wenn bei zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirthschaften ernstliche Besorgnisse für das öffentliche Interesse begründet sind, so ist der Regierungsrath berechtigt, die Ertheilung neuer Wirthschaftspatente bis auf Weiteres einzustellen."

Diese Bestimmung des St. Gallischen Wirthschaftsgesetzes hat nun der Bundesrath, als dem Art. 31 der B.-V. (Gewerbefreiheit) widersprechend, außer Kraft gesetzt, und zwar unter nachstehenden Erwägungen:

1. Seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1871 haben die Bundesbehörden den Grundsatz aufgestellt und in consequenter Praxis festgehalten, daß die Bewilligung zur Errichtung von Wirthschaften nicht vom Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig gemacht werden dürfe.

Die Verweigerung eines Wirthschaftspatentes aus dem alleinigen Grunde, daß

sich in einer Ortschaft schon Wirthschaften in genügender Zahl vorfinden, wurde in allen Fällen als eine unzulässige Beeinträchtigung des in Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes der Gewerbefreiheit erklärt, neben welchem die Beschränkung der Wirthschaften auf eine Normalzahl nicht mehr haltbar sei.

Diese Rechtsanschauung und die darauf gebaute Praxis des Bundesrathes sind durch die jährlichen Geschäftsberichte jeweilen zur Kenntniß der h. Bundesversammlung gebracht und von dieser stillschweigend gebilligt worden.

2. Der Bundesrath anerkennt mit der Regierung von St. Gallen vollkommen, daß es eine Pflicht der Staatsbehörden ist, den Gefahren und verderblichen Wirkungen des Alcoholismus mit den der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Es haben auch neuerlich die gesetzgebenden eidgenössischen Räte durch Annahme von Postulaten betreffend Bekämpfung des Alcoholgenusses und Beschränkung des Wirthschaftswesens ihre Geneigtheit kundgegeben, in dieser Richtung vorzugehen. Es kann jedoch dem Bundesrathe nicht zustehen, nun deswegen in Ansehen des concreten Falles von einer langjährigen und constanten bundesrätlichen Praxis abzugehen, sondern es muß vielmehr die bisherige Rechtsnorm für ihn so lange maßgebend bleiben, als dieselbe nicht durch einen gegentheiligen Bundesbeschluß aufgehoben ist.

Ist es nicht merkwürdig, wie rathlos und unbehilflich die hohe Behörde vor einer Verfassungsbestimmung, welche die Abwehr der schwersten sittlichen und socialen Schädigung unsers Volkes zu hindern scheint, das Haupt in Ohnmacht sinken läßt, während z. B. bei der „Interpretation“ des Art. 27 eine ganz staunenswerthe Gelenkigkeit sich kundgab? In Art. 31 sind z. B. von der allgemeinen „Freiheit des Handels und der Gewerbe“ ausgenommen die „sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen Epidemien": — nachdem seit Jahren der „Alcoholismus" und die

„Schnapsepidemie" ständige Tractanden der Presse und der Vereine geworden, hätte man erwarten sollen, jene Interpretationskünstler hätten auch hier, und zwar mit bedeutend weniger Kunst- und Kraftaufwand, einen Ausweg gefunden! —

Die in Frage stehende Entscheidung des Bundesrathes zu Gunsten der unbeschränktesten Wirthshausfreiheit begleitet die „Allg. Schw. Ztg." mit folgendem Commentar:

„Bekanntlich werden in der praktischen Schweiz wie in Rußland die Gesetze und Verfassungen nicht dazu gegeben, daß sie das Wohl des Volkes fördern, sondern das Volkswohl hat sich hübsch den Paragraphen unterzuordnen. Ob unsere Nation gleich den amerikanischen Rothhäuten an Seele und Leib im Branntwein und anderem Getränke verkomme: was liegt daran, wenn nur der Artikel 31 in seiner Glorie stehen bleibt und zwar so, wie ihn der Bundesrath einmal im ersten Jubel des 1874er-Freiheitsgefühles großherzig auszu-legen geruht hat! Ein deutscher Reichskanzler Bismarck kann einsehen, daß er Holzwege betreten hat und kann umkehren; ein schweizerischer Bundesrath muß auch in solchem Falle übel fortlaufen und kann seine Decrete nicht ändern, gleich dem Ahasveros im Buche Esther! Erst wenn die Bundesversammlung ihn nöthigt, darf er der bessern Einsicht vieler Hunderttausende in unserm Volke nachgeben. Das unsägliche Unheil, welches ringsum zum Himmel schreit, mag seinen Fortgang nehmen; schützende Dämme ihm anzulegen ist verboten, denn „wir haben ein Gesetz", den Art. 31, und damit dieses Gesetz am Leben bleibe, muß unser Volk sterben. Jener Branntweinsäufer erklärte, er wolle auf seinem Grabe eine Kartoffelpflanze stehen haben, und starb dann im trunkenen Elend. Auf das Grab unserer Volkswohlfahrt können wir einst als Denkstein die Inschrift setzen: starb an Art. 31. Fiat paragraphus, pereat populus! Der Paragraph bleibt stehen, mag auch das Volk zu Grunde gehen."

7. Sitzung der Academie des hl. Thomas in Luzern.

(Mitgetheilt.)

Der 16. des Monats führte wiederum die Mitglieder der Academie des hl. Thomas, und zwar schon zu ihrer 7. Sitzung zusammen. Wochte auch die Nähe der frühern Versammlung und die schlechte Witterung es mit sich bringen, daß dieselbe etwas geringer, doch immerhin ganz erfreulich besucht war, so war doch der wissenschaftliche Eifer dabei nicht ein geringerer. Das thomistische Referat lieferte hochw. Katechet Werder von Bremgarten über S. th. I., qu. 83 art. 1. de libero arbitrio. Referent wies in klarem durch gutgewählte Beispiele verdeutlichtem Vortrage nach, daß der hl. Lehrer bei den Wesen in ihrer Bethätigungsweisen drei Klassen unterscheidet: solche die thätig sind ohne Urtheil, »qui agunt sine iudicio«, wie Steine und Pflanzen; solche die handeln mit Urtheil aber nicht mit freiem, »cum iudicio sed non libero«, wie die Thiere, welche mit einem natürlichen Instinkte urtheilen, ob in einem Einzelfall etwas für sie nützlich oder schädlich sei, doch nicht durch Vergleich (ex collatione) und Werthschätzung verschiedener Güter zu einem Ziele das eine oder andere frei wählen; das thut nur die dritte Klasse, der Mensch, »qui agit iudicio libero, quia iudicium istud non est ex naturali instinctu in particulari operabili (d. h. nur auf einen concreten Fall gerichtet) sed ex collatione quadam rationis. Der tiefste Grund der Willensfreiheit des Menschen ist also danach gerade die collatio rationis, d. h. das abstrakte vergleichende und unterscheidende Denken vermöge dessen er urtheilen kann, ob ein Gut oder welches Gut zu einem Ziele, besonders dem letzten, nothwendig oder ersprießlich und darum zu wählen sei oder nicht.

Die auf die Arbeit folgende Kritik meinte, es hätte dieser Punkt, der zwar berührt wurde, noch etwas mehr urgirt, dagegen ein anderer allerdings auch für die Freiheit bedeutungsvoller, nämlich die Contingenz und Endlichkeit der irdischen

Güter etwas kürzer behandelt werden können.

Bevor die zweite, freie Arbeit verlesen wurde, referirte hochw. Vicepräsident Kaufmann über eine Schrift von Dr. Pfeiffer über die harmonischen Beziehungen zwischen Scholastik und moderner Naturwissenschaft; auch wurde der I. Band der neuen römischen Thomasausgabe vorgewiesen.

Hierauf feßelte hochw. Seminar-director Kunz mit dem interessanten Lebensbilde eines Pädagogen die Versammlung. »Jacob Wimpfeling, ein Pädagoge des ausgehenden Mittelalters« war die Arbeit betitelt, welche zeigte, daß dieser humanistisch gebildete Elsäßer des 15. Jahrhunderts, theils als Universitätsprofessor zu Heidelberg, theils als Domprediger zu Speier, theils als Privatlehrer und besonders als Schriftsteller, schon damals die Erziehung, vorzüglich eine richtige höhere humanistische Bildung der Jugend als ein Hauptmittel zur Regeneration einer Nation hinstellte, auf das Gefährliche einer falschen, dem Christenthum abgewendeten Renaissance des klassischen Alterthums aufmerksam machte, und im Wesentlichen schon alle pädagogischen Principien, die man erst in der Neuzeit gefunden haben will, vortrug. Die Darlegung letzterer soll einer spätern Sitzung vorbehalten sein. Möge die interessante Monographie recht bald uns und vielleicht weitere Kreise erfreuen!

Als Thema für das Referat der nächsten Sitzung wurde bestimmt S. theol. I. II. qu. 94 de lege naturali.

Consequenzen.

Nicht lange nach der Klostersaufhebung im Aargau soll ein kleiner Schelm, der sich bei einem Kirchendiebstahl hatte erwischt lassen, vor dem Strafrichter seine That dadurch entschuldigen haben: seitdem er gesehen, wie man das Eigenthum der Klosterherren auf großen Wagen am heiterhellen Tage nach Aarau geführt, habe er geglaubt, es sei auch ihm erlaubt, etwas Kirchengut für den Hausgebrauch sich anzueignen.

Desgleichen gab zu Ende der vierziger Jahre ein Freiburger Bauer, dessen

einsam stehender Hof von Schelmen heimgesucht worden, dem Polizeidirector auf die Bemerkung, er hätte eben einen wachsam, starken Hund halten sollen, die Antwort: »Auch die besten Hunde schützen heut zu Tage nicht mehr: die Klosterherren zu Altenryff hatten die prächtigsten Hunde und sind dennoch um Hab und Gut gekommen.« —

Trat diese fatale Logik bisher mehr nur sporadisch auf, so scheint sie heutzutage in stets größern Kreisen Geltung finden zu wollen.

* * *

Vorletzten Freitag, 19. Jan., wurden vor dem Gerichtshofe in Lyon die Verhandlungen gegen die Anarchisten (Fürst Krapotkin und Genossen) zu Ende geführt. Vor den Schranken waren die Angeklagten zu Anklägern geworden, die es meisterhaft verstanden, die anklägerische Regierung als Mitschuldige neben sich auf der Anklagebank festzunageln. So z. B. schleuderte Regault, nächst Krapotkin und Gautier, der bedeutendste Kopf der Partei, den republikanischen Richtern den Vorwurf in's Gesicht: »Als Ihre Republik zur Ueberzeugung kam, meine Herren, man müsse sich an dem Eigenthum der Klöster vergreifen, die Eigenthümer auf brutale Weise auf die Straße werfen, die Geistlichen aus ihren Wohnungen treiben, glauben Sie in Wahrheit, meine Herren, daß, wenn die Jesuiten und Kapuziner bis zum äußersten Widerstand geleistet hätten, wie es doch ihr Recht war, Ihr Gouvernement nicht Pulver und Dynamit angewandt hätte, um die Klosterpforten zu sprengen? Weil die Geistlichen sich dessen bewußt waren, darum protestirten sie nur im Namen ihrer schmählich verletzten Rechte und ließen sich geduldig abführen. Sie sehen, Herr Staatsanwalt, Ihre Republik nimmt auch zur Gewalt Zuflucht, wenn ihr Wille durchgesetzt sein soll, auch wenn die Geseßlichkeit der Maßregel durch nichts bewiesen ist. Warum empört Ihr Euch, wenn wir Anarchisten lehren, daß wir im gegebenen Falle gleichfalls mit Gewalt dem Triumph unserer Ideen in der Welt Eingang verschaffen wollen? Der Gendarm ist

die ultima ratio aller Beschlüsse der Republik!"

Der Anarchist Ricard betonte: „Die gegen uns erhobene Anklage, die Religion zerstören zu wollen, fällt auf die Regierung selbst zurück; diese hat durch ihre bekannten Maßnahmen gegen die Religion sich schon mehr vergriffen, als die Anarchisten dies je zu thun vermochten.“

— Ein Anderer meinte, die Regierungsbehörden seien in Sachen der den Anarchisten zur Last gelegten Kreuzerzstörungen mit bösem Beispiel vorgegangen und hätten somit durchaus keinen Grund, sich über den darob kundgegebenen Nachahmungsgeist nachträglich zu verwundern. Treffend sagt, er finde sich nur in vollster Uebereinstimmung mit der Regierung, wenn er mit allen Mitteln die Religion bekämpfe. Was die angeschuldigte Zerstörung der Familie anbetreffe, so sei in der heutigen Gesellschaft nicht mehr viel davon zu zerstören, das besorge die bis auf die Knochen corrumptirte Bourgeoisie schon selbst, indem bald jeder Bourgeois neben seiner rechtmäßigen eine ungesetzliche „Familie“ unterhalte und dadurch den wahren Familiengeist untergrabe.

Bei diesen Worten durchslog ein Beben den ganzen Saal, Advocaten, Zeugen, Richter und Publikum, Alles schwieg betroffen still. Niemand wagte zu protestiren. Die Wahrheit des Gehörten hatte wie ein Blitzstrahl eingeschlagen.

* * *

Merkwürdig! In derselben Stunde, in welcher die Anarchisten zu Lyon aus den Principien des Liberalismus diese Konsequenzen ziehen, theilen die Blätter nachstehende Proclamation aus „reichstreuen“ Kreisen Deutschlands, nämlich aus Altshau und Neusatz an der Oder (Schlesien) mit: „Die Staaten haben zu allen Zeiten Kapitalien in ihren Dienst gezogen, wenn sie einen Einfluß auf die Entwicklung des Staatslebens ausübten. Auf diesem Grundsatz ruhen die Einziehungen von Kircheneinkünften.“ Und darum sollen die reichen Juden, besonders Rothschild und Bleichröder daran glauben. „Ihr Vermögen ist Nationalgut. Das ungeheure Vermögen dieser Leute in den Dienst des

Staatslebens zu stellen, muß erwogen werden, sie haben kein größeres Recht als Kirchengüter. Von ihren Milliarden könnten sie Rente erhalten.“

Diese socialistischen Grundsätze sind allerdings den Liberalen doppelt unbecquem durch den unanfechtbaren Hinweis auf die Verletzung des Eigenthums durch die vom Liberalismus stets gebilligte Confiscation des Kirchenvermögens. In der That, wenn das Gut der größten und ehrwürdigsten moralischen Person, der Kirche, nicht heilig und unverletzlich ist, so ist es das eines Privatmannes erst recht nicht. Die Socialdemokratie hat nur die Konsequenzen der liberalen Theorie gezogen.

Die confessionelle Schule im Kanton St. Gallen und in Basel.

Wer die, auf den 26. Nov. bezüglichen schriftlichen und mündlichen Erklärungen und Erörterungen verfolgte hatte, mußte den Eindruck gewinnen, nicht nur die immense Mehrheit der Sieger, sondern auch namhafte Führer der Besiegten fänden in Art. 27 der Bundesverfassung durchaus kein Verbot der confessionellen Schule.

Der Bundesrath, sowie die radikale Regierung von Basel scheinen dieser vox populi auch fortan den Krieg erklären zu wollen, dessen Ausgang wir mit Zuversicht entgegensehen. Inzwischen registriren wir die bezügl. Vorgänge.

* * *

Anlässlich eines Recurses des Schulrathes von evangelisch-Tablat hat der Bundesrath am 16. Jan. die Regierung von St. Gallen „neuerdings eingeladen, die Schulen des dortigen Kantons mit den Forderungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.“

Der Sachverhalt ist folgender:

Bis in die Fünfziger-Jahre besuchten die Kinder der wenigen in der kathol. Gemeinde Tablat niedergelassenen Protestanten die Primarschulen der protestant. Niedergelassenen in der Stadt St. Gallen.

Nachdem die Trennung der Schulen der Stadt St. Gallen in solche für

Bürger und Niedergelassene aufhörte, wurde den Protestanten in der kathol. Nachbargemeinde angezeigt, daß ihre Kinder den Unterricht der Stadtschulen von St. Gallen nicht mehr besuchen dürfen.

Die Protestanten von Tablat gründeten hierauf in der dortigen Gemeinde eine eigene protest. Schule, deren Schülerzahl in starker Zunahme begriffen ist, während das Steuerkapital der die protest. Schulgemeinde bildenden Arbeiterbevölkerung verhältnißmäßig klein blieb.

Verschiedene „auchkatholische“ Väter schickten ihre Kinder ebenfalls in die protest. Schule und bezahlten derselben hiefür Schulgeld.

Nun trat der Fall ein, daß ein kath. Vater, welcher sein Kind in die protest. Schule schickte, sich weigerte, derselben fernerhin ein Schulgeld zu bezahlen, worauf der protest. Schulrath den Entsch. der Regierung von St. Gallen anrief.

Dieser Entsch., welcher am 15. Okt. 1881 erfolgte, lautete dahin, daß kathol. Väter für die Beschulung ihrer evangelisch erzogenen Kinder der evangelischen Schulgemeinde weder ein Schulgeld, noch eine Schulsteuer zu zahlen haben.

Nachdem die gehoffte „Ausführung des Art. 27“, angesichts der Volksabstimmung vom 26. November wieder in die Ferne gerückt ist und neuerdings 3 kathol. Familienväter, ohne ein Schulgeld zu bezahlen, ihre 6 Kinder gleichwohl in die protest. Schule von Tablat schicken, ergreift nun der betreffende Schulrath gegen den vorgenannten regierungsräthlichen Entsch. den Recurs an den Bundesrath, mit dem Begehren, daß katholische Väter evangelisch zu erziehender Kinder pflichtig erklärt werden sollen, der evangelischen Schulkorporation entweder Schulgeld oder die gemeine Schulsteuer zu entrichten.

In ihrer Vernehmlassung auf diesen Recurs verweist die Regierung von St. Gallen darauf, daß die meisten Schulen des dortigen Kantons confessionell getrennt seien, daß die kantonale Verfassung diese Trennung sanctionire und daß das Volk

den im Jahre 1875 gemachten Versuch, auf dem Wege einer Partialrevision die confessionelle Trennung zu beseitigen, mit Mehrheit verworfen habe.

Diesen Verhältnissen gemäß bestehe zu Recht, daß jedes Kind in der Schule seines Wohnorts und seiner Confession ohne Weiteres schulberechtigt sei und kein Schulgeld zu entrichten habe, sowie daß jeder Bürger schulsteuerpflichtig sei in der Schulcorporation seines Wohnortes und seiner Confession, ganz abgesehen davon, ob er Kinder habe oder nicht und wo er diese beschulen lasse. Daraus geht hervor, daß ohne Rücksicht darauf, ob Väter und Kinder gleicher oder ungleicher Confession seien, jene bei ihrer Confession steuerpflichtig und diese ebenfalls bei der ihrigen schulberechtigt seien. Die Regierung schließt darum auf Abweisung des Recurses, immerhin erkennt sie an, daß das Verhältniß des evangelischen Schulrathes von Tablat ein drückendes und eine jener vielen beklagenswerthen Folgen sei des zur Zeit noch in Geltung stehenden Principes der confessionellen Schule.

Letzter Ansicht pflichtet auch der Bundesrath bei. Derselbe findet:

Die Unbilligkeit, welche in dem vorliegenden Falle zu Tage tritt, ist die Folge der Trennung der öffentlichen Schulen nach den Confessionen. Nun ist Seitens der Bundesbehörde wiederholt ausgesprochen worden, daß die Trennung der öffentlichen Schulen nach Confessionen mit Art. 27 der Bundesverfassung nicht vereinbar sei, und es ist speziell die Regierung von St. Gallen durch Bundesrathsbeschluß vom 23. April 1878 eingeladen worden, die Schuleinrichtungen des dortigen Kantons möglichst bald mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Wäre dieser Einladung Folge gegeben worden, so würden Verhältnisse, wie solche nunmehr in der Gemeinde Tablat bestehen, unmöglich sein. Darum:

„Wird die Regierung von St. Gallen neuerdings eingeladen, die Schulen des dortigen Kantons mit den Forderungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.“

Zu diesem Entscheide bemerken die „App. Nachr.“: „Wir trauten unsern Augen nicht, als wir diesen neuen Ukas des Herrn Schenk lasen. Die St. Gallischen Schulen, die verschiedene Male besser als die Berner sind, sollen verschmolzen, confessionlos werden gegen den Willen der evangelischen und kathol. Bürger. Mit 30,000 gegen 12,000 Stimmen hat das St. Galler-Volk Hrn. Schenk gezeigt, daß es Nichts von seiner Schulpolitik wissen will und Hr. Schenk wagt dem St. Galler Volke dennoch neuerdings den Handschuh hinzuwerfen! Das ist stark. Nun, wir können Hrn. Schenk zu derartigen Genie-Streichen nur gratuliren. Falls er wieder ein Schulgesetz bringen sollte, würde es nicht mehr von 30,000, sondern wohl von 40,000 St. Gallern nachab geschickt. Die gemäßigste Partei ist Herrn Schenk zu großem Dank verpflichtet, er bringt die radikale Systempolitik auch noch um den wenigen Kredit, die sie noch im Kanton St. Gallen hat.“

* * *

Denselben Ziele, wie der Bundesrath für St. Gallen, steuert auch die Basler Regierung entgegen, nur auf etwas — gedecktern Wegen.

Im Okt. 1881 hatte sich die Vorsteherchaft der römisch-kathol. Gemeinde Basel genöthigt gesehen, die Regierung um Bewilligung zur Fortführung ihrer blühenden Schule zu ersuchen. Letzten Montag nun behandelte die Regierung den, vom Erziehungsdepartement ihr vorgelegte Bericht und beschloß:

Die nachgesuchte Bewilligung zur Fortführung der katholischen Schule wird an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Die Schule muß unter weltlicher Leitung stehen, und als Lehrer oder Lehrerinnen dürfen keine Mitglieder von Schulcongregationen an derselben wirken. 2. Die Lehrer und Lehrerinnen haben sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über den Besitz der für den Unterricht auf der betreffenden Schulstufe nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse und über ihre Lehrbefähigung auszuweisen. 3. Der Lehrplan und das Lehrverfahren müssen für sämtliche Lehrfächer in einer Weise geregelt und durchgeführt werden,

daß das Lehrziel der öffentlichen Schulen sowohl in Bezug auf die geistige Entwicklung der Schüler und der Schülerinnen als auf Gewinnung positiver Kenntnisse für dieselben erreicht werden kann. 4. Die im sanitarischen Interesse nöthigen baulichen Veränderungen sind vorzunehmen. 5. In den einzelnen Klassenzimmern darf keine größere Zahl von Schülern oder Schülerinnen aufgenommen werden, als die in Bericht der Primarschulinspektion bestimmte. Die ebenda selbst als unzureichend bezeichneten Klassenzimmer dürfen für den Schulunterricht nicht weiter benützt werden. 6. Ein Turnlocal, das für einen wöchentlich zweistündigen Turnunterricht der Knaben vom vierten und der Mädchen vom fünften Schuljahr ab hinreicht, ist zu erstellen.

Die Vorsteherchaft der römisch-katholischen Gemeinde hat sich binnen drei Monaten darüber zu erklären, ob sie die katholische Schule einer Reorganisation im Sinne der vorstehenden Bedingungen unterziehen will, und in welcher Weise dies geschehen soll. —

* * *

Das Läßliche an diesem Beschluß finden wir in der ehrlichen Offenheit, mit welcher das ausschlaggebende Motiv auch an die Spitze gestellt wird: die Laïcité! Ist einmal das confessionelle, d. h. das spezifisch religiöse Element aus der Volksschule verbannt, dann wird ja Alles von selbst recht werden. Beweis: die confessionlosen Leistungen der H. H. Lagerhaus-verwalter Maas, Bezirksstatthalter Hafner, Oberst Ott, Bankdirektor Bürki, Bankkassier Ruffieux, der Notare Keller, Rudolf und Heß, der Kreiscommandanten Roth, Pfenniger u. u. —

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. (Eingefandt.) Dem hochw. Stift Maria Einsiedeln gebührt besondere Anerkennung für seine Bemühungen, die es dem Verein der Glaubensverbreitung fort und fort schenkt. Die korrekte Uebersetzung der Annalen, deren Versendung und Ver-

breitung und die Leitung des Vereins überhaupt fordern viel Arbeit. Die im Januarhefte 1883, Nr. 291 eingeschalteten neuen bildlichen Darstellungen machen sich recht gefällig und sind als ein schöner Fortschritt zu bezeichnen. Möge dieser wohlthätige Verein immer mehr Mitglieder und Unterstützung finden; vielerorts könnte durch warme Empfehlung und weitere Bemühungen ein Mehreres gethan werden. Fiat!

— (Eingefandt.) Es existiren viele pädagogische Zeitschriften und Blätter über das Schulwesen, von denen aber bei uns nur „der Erziehungsfreund, als Organ des kath. Erziehungsvereins in der Schweiz“ für die Grundsätze des Christenthums mit Wärme und Entschiedenheit eintritt. Lehrer und Geistliche besitzen zwar meist hinreichende Vektüre über das pädagogische Fach; gleichwohl gereicht es den Katholiken der Schweiz zur Ehre, auch eine allwöchentlich erscheinende Zeitschrift zu besitzen, welche über das Schul- und Erziehungswesen im In- und Ausland Bericht erstattet.

Das Blatt ist recht gut redigirt und mit vielen Correspondenzen aus den verschiedenen Kantonen versehen.

Der Katholik, der ein radikales Schulblatt liest, muß sich da fast bei jeder Nummer recht peinlich berührt fühlen über die häßlichen Ausfälle, so oft etwas spezifisch Katholisches in Wurf kömmt.

Schreiber dieses erlaubt sich die Ansicht auszusprechen, daß jeder katholische Geistliche, jeder kathol. Lehrer den „Erziehungsfreund“ sich anschaffen sollte; er ist auch sehr billig, indem er für die ganze Schweiz jährlich nur Fr. 4. 50 kostet.

— Der Ostschweiz-Corresp. der „Germania“ erwähnt die verschiedenen Commentare, welche die Ernennung des Hrn. Ranzlers Duret zum Chorherrn gefunden und bemerkt hiezu: „Wie dem immer sein möge, die Thatsache, daß radikale Blätter aus einer persönlichen Angelegenheit auf eine Wendung des nun schon 10 Jahre stagnirenden Bisthumsconflictes schließen wollen, legte

den Gedanken nahe, es seien gewisse Annäherungsversuche in der Schwebe. Freilich stimmten hiermit gewisse Aeußerungen in tonangebenden liberalen Blättern, in welchen nach dem Einschreiten des Bundesrathes gegenüber der nun ja schon seit Jahren vollzogenen factischen Verlegung der bischöflichen Residenz von Solothurn nach Luzern und der Herstellung eines Gebäudes daselbst für das Priesterseminar gerufen wurde, keineswegs überein. Aber man darf nicht vergessen, daß der Kulturkämpfeifer bedeutend abgekühlt und durch das Abstimmungsergebnis vom 26. November unter den Gefrierpunkt gebracht worden ist, und daß schon in früheren Jahren aus der Mitte des Bundesrathes, wesentlich unter dem Einfluß des Bundesraths Welte, dessen versöhnliche, staatsmännische Richtung wieder Oberwasser bekommt, der gute Wille, über die Kantone hinweg mit Rom zu verhandeln, sich kundgegeben hat.“

— Dem Bericht des statistischen Bureau zufolge betrug 1881 die Zahl der Ehescheidungen 945 (gegenüber 856 im Jahre 1880), d. h. 5 % der im Jahre 1881 stattgefundenen Trauungen: ein Prozentsatz, der in keinem Lande der Welt erreicht wird! Die einzelnen Kantone zeigen gegeneinander ungefähr die bekannten früheren Verhältnisse: Uri, Obwalden, Nidwalden und Innerrhoden keine Scheidungen, Wallis bloß 0,18 und Tessin 0,27 auf 100 Trauungen desselben Jahres; dagegen Außerrhoden 13,18 %, Thurgau 9,22 %, Genf 8,79 %.

„Es ist eine sehr beschämende Statistik, die wir soeben mitgetheilt, da man daraus sieht, daß unser Vaterland an der Spitze derjenigen Länder steht, die am meisten zerrüttete und lichterliche Familien haben. Erinuert sich wohl das Schweiz. Departement des Innern, welches diese Statistik jeweilen anfertigen läßt, auch noch der Mittheilung, welche die „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 16. Jahrgang, 4. Quartalheft 1880“ brachte? Dieselbe lautete dahin, daß in der Schweiz die Anzahl der Wirthschaften in directem Verhältniß zur Anzahl der Ehescheidungen stehe.

Das scheint Hr. Schenk vergessen zu haben, sonst wäre es ihm mehr Ernst mit seiner Trunksuchtsequête, die wieder ganz eingeschlafen scheint.“

(„Allg. Schw. Ztg.“)

Zug. In der Sitzung der Erziehungsvereins-Section Zug vom letzten Sonntag wurde der unsern Lesern schon bekannte „**Apostolat der christlichen Erziehung**“ allseitig, als ein eminent patriotisches wie eminent religiöses Werk, freudigst begrüßt und die Hoffnung ausgesprochen, daß allerorts namentlich die hochw. Geistlichkeit, die kathol. Lehrer und alle Freunde der christlichen Erziehung nach Kräften sich bemühen werden, dem zeitgemäßen Werke die möglichste Verbreitung zu verschaffen,

Bern. Anläßlich der Brutalitäten, welche sich „Gebildete“ auch in diesem Kanton gegen die „Heilsarmee“ erlauben, sieht sich der protestantische „N. Berner Bote“ veranlaßt, daran zu erinnern, daß es im Kanton Bern doch wohl noch eine „persönliche Freiheit“ gebe, von welcher jeder noch seinem Geschmack Gebrauch machen dürfe; der Eine möge in eine religiöse Versammlung gehen, der Andere in's Wirthshaus und der Dritte mit Kind und Regel zu Hause bleiben, das sei Sache des Einzelnen. Daß die vielfach verlästerte römische Intoleranz noch weit durch die Unduldsamkeit einzelner rothradicaler Trutzhähne übertroffen werde, sei zwar bekannt, aber es verdiene diese Thatsache wieder einmal constatirt zu werden.

Margau. Letzten Sonntag hat die Ortsbürgergemeinde Frick dem hochw. Jos. Marinus Geißmann, seit 15 Jahren Pfarrer von Frick, für seine gewissenhafte Amtsführung einstimmig das Ehrenbürgerrecht geschenkt.

Nidwalden. „Bern. B. Ztg.“ fügt der Nachricht, daß der Bundesrath die vom Schulinspector Weingart eigenmächtig fabricirten Prüfungsnoten der Nidwaldner Rekruten ungültig erklärt habe, die Frage bei: „Weiter

nichts?" Wir finden diese Frage sehr berechtigt. —

Genf. Sonntags den 14. Jän. wickelte sich in Collonge wieder eines jener Schauspiele ab, die mit allem, was drum und dran hängt, den Staat jährlich 130,000 Fr., seit 9 Jahren weit über 1 Mill. Fr. gekostet haben: die Wahl eines „katholischen“ Kirchenrathes. Von 218 Stimmberechtigten hatten 18 den traurigen Muth, sich an der (selbstverständlich schismatischen) Wahl zu betheiligen, darunter 11 Staatsangestellte, Landjäger, Feldhüter u. dergl.

Deutschland. Freiherr von Schalscha hat, unterstützt vom Centrum und der polnischen Fraction, im Reichstage folgende Interpellation eingebracht: „Am 6. August vorigen Jahres sind in Kosel katholische Mannschaften in den Gottesdienst commandirt und geführt worden, welcher von einem Geistlichen abgehalten worden ist, den sie als einen rechtmäßigen Seelsorger nicht anerkennen vermögen. Ich erlaube mir, an den Herrn Reichskanzler die Fragen zu richten: 1. Ist die angeführte Thatsache dem Herrn Reichskanzler bekannt? und 2. Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu thun, um derartige Thatsachen für die Zukunft zu verhüten?“ — Der Kriegsminister Kameke verlangte 8 Tage Frist, um die bezügl. Acten zu prüfen.

— Dr. Ringens beantragt beim Reichstag, den Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen: 1. Daß an Sonn- und Festtagen nur Briefe, Postkarten und mittelst Postdebit zu beziehende Zeitungen anzunehmen, zu befördern, auszugeben und zu bestellen, dagegen Waaren = Proben, Drucksachen, Packete, Geld- und Werthsendungen, insofern solche nicht als durch Eilboten zu bestellende aufgegeben werden — vom Dienste auszuschließen seien; 2. Daß an Sonn- und Festtagen Telegramme mit einem Aufschlage von 20 Pf. zu belegen seien.

Der Antrag ist durch die gesammte Fraction des Centrums, der Polen und der Conservativen unterstützt.

— Der Plan der Stadt Wittenberg, aus Anlaß des 400jährigen Geburtstages Luthers (11. Nov.) Lutherspiele nach Analogie der Oberammergauer Passionspiele aufzuführen, ist, wie aus einem Schreiben des Wittenberger Magistrats hervorgeht, wieder fallen gelassen.

— Der officiösen „Nordb. Allg. Ztg.“ zufolge „ist der Briefwechsel zwischen Kaiser und Papst keineswegs abgeschlossen, sondern es wird eine Antwort der Curie auf das letzte allerhöchste Schreiben erwartet.“ Hieraus ergibt sich, daß der Briefwechsel nicht bloß dem Austausch persönlicher Empfindungen gewidmet war, sondern in die kirchenpolitischen Verhandlungen eingreift. Das genannte Blatt deutet sogar an, Letztere dürften „erfolgsversprechend“ sein und ereifert sich deshalb gegen die neuesten kirchenpolitischen Anträge, Interpellationen zc. der kathol. Centrumsführer. „Das Centrum hat von jeher Vorstöße gemacht, wenn die Verhandlungen zwischen Staat und Curie erfolgsversprechend waren. Die Fraction hat es dann stets für ihre Aufgabe erachtet, einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen um jeden Preis zu verhindern.“ Absurder Vorwurf, da vor aller Welt das Hinderniß, welches bisher dem erfolgreichen Verlauf der Verhandlungen entgegengetreten, offen daliegt: die unselige Idee der discretionären Vollmachten, welche die maigeseklichen Machtmittel in allem Wesentlichen conserviren und dieselben zu politischen Nebenzwecken ausnutzen will.

Irland. Der „St. James Gazette“ zufolge kam letzten Sonntag in allen Kirchen Irlands ein päpstliches Rundschreiben an den irischen Episcopat zur Verlesung, worin den Gläubigen in dringender Weise ein auf Frieden und Ruhe in Irland gerichtetes Verhalten angerathen wird.

Verschiedenes.

N. Keller's Credo Dasselbe hat auch für uns ein Interesse, sofern Herr Augustin Keller, nachdem er im 66. Altersjahre unter die Religionsstifter gegangen

und das sog. Nationalkirchlein gegründet, die Behauptung aufstellte: in demselben habe der wahre, alte Katholicismus seinen reinsten Ausdruck gefunden! Nun versichert der Leichenredner J. H. in der „N. Zürch. Ztg.“:

Sein religiöses Glaubensbekenntniß gab Keller in folgenden Worten: „Heilig ist uns jeder religiöse Glaube! Freiheit jeder frommen Ansicht, Freiheit jeder gewissenhaften Ueberzeugung! Aber dieselbe heilige Freiheit nehme ich auch für mein Herz und meinen Verstand in Anspruch. Nie werde ich meinen Dienst einem Kaiser versolden, aber meinen Glauben gebe ich auch keinem Papste gefangen; doch ebenso wolle mich Gott vor der Sünde bewahren, daß ich je mein Gewissen der Verblendung des übelunterrichteten Hausens opfere! Ich spreche mit dem alten frommen Eidgenossen Konrad Gessner: „Myn Herz stah zum Vaterland: dem begär ich zu läben und zu dienen, aber auch frey darin zu starben, so es Gott gefällt, als ich hoffe.“

Daß der Stifter des Nationalkirchleins in seinem „Glaubensbekenntniß“ nicht einmal für Jesus Christus ein Plätzlein gefunden, ist für die neue Civilkirche bezeichnend genug!

* * *

Rom. „Ja, es geht schwer und zäh, von dem herrlichen und einzigen Rom zu scheiden und loszukommen; dreitausend Jahre welthistorischer Erinnerungen, unsterbliche Kunstwerke der alten heidnischen und der christlichen Zeit, die Gräber der Martyrer in den Katakomben, das Coliseum und hart daneben der Bogen Konstantins — das Wuthgeheul der römischen Löwen und der Jubelgesang der siegreichen Christen: das Alles hält Jeden fest mit einer unwiderstehlichen Gewalt... Von der Höhe der St. Peterskuppel aus kommt Einem... (das politische Treiben) sehr klein und kleinlich vor; man fühlt sich ganz durchdrungen, ganz gehoben, entzückt und begeistert von dem einzigen Gefühle und Gedanken: Und dieser Weltgemeinde, die eine solche Kirche bauen konnte, die 2000 Jahre lang solche unvergängliche

Werke geschaffen und erhalten hat, dieser Gemeinde, welche einen solchen Glanz des Heidenthums und all' die Siegeskraft dieser Weltbeherrscher und Imperatoren zu stürzen vermochte: dieser Gemeinde gehöre auch ich an — ein kleines Steinchen, aber festeingefügt in die Riesenpfeiler der Apostelkirche und mag geschehen, was immer, von dieser Kirche lassen wir nie — nie!" (D. W. im „Nidw. B. B.")

Personal-Chronik.

St. Gallen. Letzten Sonntag wählte die Kirchgemeinde von Mols mit Einmuth hochw. Oswald Kohner, z. Z. Kaplan in Kirchberg, zu ihrem Seelsorger.

Offene Correspondenz.

Z. Wie gerne, wenn ich mehr Zeit zum Correspondiren hätte!

Bei der Expedition eingegangen:

. Aus der Pfarrei Grenchen:

Peterspfennig Fr. 20. —
Bisthumsbedürfnisse „ 35. —

Unübertreffliches ^{55°} Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung.

Dieses, durch vielfährige Erfahrung sehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Uebel sofort, hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch von mindestens einer Doppel Dosis innert 4—8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50 Cts., einer Doppel-Dosis Fr. 3. — Viele Hundert ächte Zeugnisse von Geheilten aus verschiedenen Ländern ist im Falle vorzuweisen der Verfertiger und Versender

Walth. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr. 3. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Kirchen - Ornat - Handlung

von Jos. Räber, Hoffgrist in Luzern

empfiehlt sein **Lager** in allen Sorten **Stoffen** für **Kirchenkleider** und auch fertigen **Paramenten**; auch alle Sorten **Kirchenmetallgefäße**. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätig. **Reparaturen** in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt. 712

Für die heil. Fastenzeit.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch **B. Schwendimann**):

Blot, P. Soc. Jes., Ein Monat am Oelberge. Betrachtungen und Übungen über die Todesangst Jesu Christi. kl. 8°. geh. Fr. 1. 20.

Clemens, P. R., C. S. S. R., Die Liebe des Gekreuzigten. Betrachtungen über das bittere Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. 8°. 49 Bogen. geh. Fr. 8.

Cahem, P. Martin von, Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner gloriwürdigsten Mutter Mariä. Neu bearbeitet von **Christian Kleyboldt**, Priester der Diocese Münster. Mit einem Stahlstiche. Mit bischöflicher Approbation. Vierte verbesserte Auflage. 65 Bogen. gr. 8°. Fr. 6. Geb. Fr. 7 35.

Guéranger, Dom Prosper, Die heilige Fastenzeit. Autorisirte Uebersetzung. 8°. geh. Fr. 6. 60.

Gill, G. M., Der leidende Heiland, das Vorbild des Christen. Fünfzig Betrachtungen über das Leiden Christi, für die heilige Fastenzeit. Nebst einem Anhang von Gebeten. Zweite Auflage. 8°. geh. Fr. 2.

Holzammer, Dr. J., Passionsbüchlein. Betrachtungen über das bittere Leiden des Herrn, nach dem heil. Rhabanus Maurus. kl. 8°. geh. 35 Cts.

Kemper, M., Das bittere Leiden und die Auferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi. Nach den vier Evangelien zusammengestellt und erläutert. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. geh. Fr. 2

Lennig, Adam Franz, Betrachtungen über das bittere Leiden Jesu Christi. Zweite Auflage. 8°. geh. Fr. 4.

Pinart, Abbé D., Krippe und Kreuz oder die Liebe Jesu in dem Werke der Erlösung, Betrachtungen über die Menschwerdung, das Leben und Leiden des Sohnes Gottes. Autorisirte Uebersetzung von **G. M. Gill**. Zweite Auflage. 8°. geh. Fr. 2. 70.

Guéranger, Dom Prosper. Die Passions- und die Charwoche. Autorisirte Uebersetzung. 8°. geh. Fr. 8. 30.

Officium hebdomadae sanctae et paschalis. Die kirchliche Feier der heiligen Char- und Osterwoche, nach dem römischen Messbuch und Brevier, lateinisch und deutsch. 8°. geh. Fr. 4. Gebunden Fr. 4. 80.

Alle diese Werke sind mit bischöflicher Approbation versehen. 6

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

St. Ursen-Kalender für das Jahr 1883.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis per Exemplar 30 Cts., per Duzend Fr. 3.

Druck und Expedition von **B. Schwendimann** in Solothurn.